



Richtlinie

für die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Leer

Stand: 1.10.2012

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Berufungsverfahren und Amtszeit	3
§ 4 Geschäftsführung	3
§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung	4
§ 6 Änderung der Richtlinie	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Richtlinie

für die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Leer

Präambel

Die Stadt Leer (Ostfriesland) hat das Ziel, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv am gesellschaftlichen Miteinander zu beteiligen. Die Bildung eines Seniorenbeirates ist deshalb Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch älterer Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten.

Rat und Verwaltung brauchen - gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels - die Mitarbeit und Unterstützung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger bei den oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung.

Aus diesem Grundverständnis heraus hat die Stadt Leer ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen lebenserfahrener Bürgerinnen und Bürger durch einen *Seniorenbeirat* vertreten zu lassen. Der Beirat soll parteipolitisch und konfessionell neutral mit den Ratsgremien und der Verwaltung zusammenarbeiten und damit die aktive Teilnahme älterer Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

1. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der in der Stadt Leer lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Leer“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Leer.
3. Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Leer.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden.

Er kann die Inhalte seiner Arbeit initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

2. Unter diesen Voraussetzungen hat der Seniorenbeirat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Interessen älterer Menschen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, der Verwaltung und sonstigen Institutionen.
 - Mitwirkung bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten der städtische Seniorenarbeit.
 - Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen.
 - Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit.
 - Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener beziehungsweise gemeinsamer Projekte und Aktionen.

5. Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
6. Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
7. Der/Die Schriftführer/in führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem Bürgermeister der Stadt Leer zuzuleiten.
8. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Dieser ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfall kann sie verkürzt werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

1. Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt Leer zusammen.
2. Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Stadt Leer zu gewähren.

§ 6 Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Leer (Ostfriesland), den 27.09.2012

Der Bürgermeister



Wolfgang Kellner